

Vereinsstatuten

Art. 1

Unter dem Namen **Verein tiempoSur** besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist Köniz.

Art. 2 Ziele des Vereins

Das Ziel von tiempoSur ist die Förderung und Verbreitung der Musik von Daniel und Michael Zisman in Form von künstlerischen Produktionen aller Art. Den Schwerpunkt bilden Projekte (z.B. Konzerte, Konzertreihen, Musik-, Theater-, Film- oder Medienproduktionen), in denen Daniel Zisman und / oder Michael Zisman als Interpreten, Komponisten, Arrangeure oder künstlerische Leiter massgeblich beteiligt sind.

Art. 3

Mitglieder des Vereins tiempoSur können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme wird vom Vorstand innerhalb 3 Monaten bestätigt oder abgelehnt.

Art. 4

Der **Austritt** aus dem Verein erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand. Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als 12 Monate in Verzug sind, verlieren ihre Mitgliedschaft. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen. Das auszuschliessende Mitglied muss vorher angehört werden. Rekursinstanz ist die Vereinsversammlung. Den ausgeschiedenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 5

Die **Organe** des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 6

Die ordentliche **Vereinsversammlung** ist innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden durch den Vorstand oder die Revisionsstelle.

Die Einberufung einer Vereinsversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag durch persönliche Einladung des Vorstandes unter Angabe der Traktanden.

Anträge aus dem Kreis der Mitglieder für weitere Traktanden müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag beim Vorstand des Vereins eingereicht werden.

Art. 7

Die **Vereinsversammlung** ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende, unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über alle traktandierten Fragen
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses bzw. die Ablösung/ Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen.

Die Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der Stimmenden. Das gleiche Mehr gilt auch für Wahlen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Der Vorstand ist für die Führung und Protokollierung der Beschlüsse verantwortlich.

Art. 8

Das geschäftsleitende Organ des Vereins ist der **Vorstand**.

Er besteht aus 3 -10 tätigen Vereinsmitgliedern. Er ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht in die Kompetenz eines andern Organs fallen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann ein Vorstandsmitglied zu seinem Präsidenten ernennen. Er versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Beschlüsse werden protokolliert.

Art. 9

Die Vereinsversammlung wählt für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand eine **Revisionsstelle**. Diese prüft jährlich die Vereinsrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

Art. 10

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Mitgliederbeiträgen, durch freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten, und Projekten im Rahmen des Vereinszweckes sowie aus dem Vermögen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11

Der Verein kann durch einen Beschluss der Vereinsversammlung **aufgelöst** werden. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss muss auch die Modalitäten der Auflösung enthalten (Verwendung Vereinsvermögen, Ablösung bestehender Verpflichtungen).

Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 14. März 2012 angenommen und treten sofort in Kraft.

Gerichtsstand ist Bern, es findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung.

Der/Die Vorsitzende der Vereinsversammlung :

Der/Die ProtokollführerIn: